

Geschäfte mit China: Gerichtsprozesse meiden

Von Dipl.-Wirt.-Ing. Hartwin Maas, MIB

China geht in Europa weiter auf Expansionskurs. Das mit 1,34 Milliarden Einwohnern bevölkerungsreichste Land der Erde baut seinen Exportvorsprung konsequent weiter aus. Bereits vor zwei Jahren wurden die Niederlande als Deutschlands größtem Einfuhrpartner vom Riesen aus dem Land der Mitte abgelöst. Die wichtigsten Importgüter dabei sind Elektrotechnik und Textilien. Aber auch in Bereichen der erneuerbaren Energien wie der Photovoltaikbranche, werden chinesische Produkte immer beliebter, da diese nicht nur verhältnismäßig günstig sind sondern mittlerweile auch den Qualitätsanforderungen deutscher Importeure entsprechen.

Akkreditive gelten als sicher

Doch bringt die steigende Anzahl deutsch-chinesischer Geschäftsbeziehungen auch Wirtschaftstreitigkeiten mit sich. Gerade für kleine und mittelgroße deutsche Unternehmen mit geringen finanziellen Kapazitäten stellt sich spätestens im Falle einer mangelhaften Lieferung durch den chinesischen Exporteur die Frage, wie sie ihre Gewährleistungsansprüche möglichst sicher und vor allen Dingen kostengünstig durchsetzen können. Guter Rat ist hier meist teuer. Deutsche Unternehmen suchen nicht nur im Hinblick auf die Gewährleistungsansprüche Rat, sondern sind auch ständig auf der Suche nach Präventivmaßnahmen um einer Vertragsverletzung vorzubeugen.

Die beliebteste Präventivmaßnahme für deutsche Importeure ist das Akkreditiv, da es im Auslandsgeschäft als besonders sicher gilt. Dies geht aus einer Umfrage des internationalen Instituts KonKoMa Solutions hervor. Gerade im internationalen Warenverkehr sorgt es für einen Ausgleich der Interessen von Käufer und Verkäufer.

Probleme sind trotzdem häufig. Meist sichern die Instrumente zur Geschäftsabwicklung, wenn überhaupt, den Exporteur ab. Für den deutschen Importeur gibt es jedoch augenscheinlich keine Möglichkeit, sich gegen die Lieferung mangelhafter Ware aus China abzusichern.

Deswegen lassen einige deutsche Unternehmen die Ware bereits beim chinesischen Exporteur auf eventuelle Qualitätsmängel überprüfen. Besteht tat-

sächlich ein Mangel, hat dies den Vorteil, dass die Annahme der Ware noch vor Ort abgelehnt werden kann. Die Kontrolle der Güter kann durch einen Qualitätsbeauftragten des deutschen Importeurs erfolgen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Beauftragung eines unabhängigen chinesischen Qualitätsmanagers. Einige chinesische Firmen haben sich bereits auf die Produktqualitätsprüfung von chinesischen Waren spezialisiert. Hier sollte man aber unbedingt die Renner von den zumeist kostengünstigeren Pennern unterscheiden und auf ein seriöses, unparteiisches sowie zertifiziertes Unternehmen achten.

Ist nun ein Vertrag mit einem Exporteur zustande gekommen, haftet derjenige, der den Vertrag nicht erfüllt, auf Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung. Kommt es wegen eines Vertragsbruchs seitens des Herstellers zwischen den Parteien zu Streitigkeiten, steht der deutsche Importeur vor der Wahl, ob er vor einem Gericht Klage einreichen soll.

Allerdings stellt die Klageerhebung vor staatlichen Gerichten keine empfehlenswerte Maßnahme bei Vertragsstreitigkeiten zwischen chinesischen Herstellern und deutschen Abnehmern dar.

Die Problematik liegt hier bei den eingeschränkten Möglichkeiten der Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen in anderen Staaten, da der Gerichtsstand nicht gleich dem Vollstreckungsort sein muss. Dies scheint vielen Unternehmen nicht bewusst zu sein.

Verklagt also ein deutsches Unternehmen einen chinesischen Hersteller vor einem staatlichen Gericht in Deutschland erfolgreich auf Schadensersatz, muss dieses Urteil noch lange keine Früchte tragen. Das Gerichtsurteil wird dort vollstreckt, wo sich die Vermögenswerte des Herstellers befinden. In den meisten Fällen ist das eben in China. Eine Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile in China ist aber mangels bilateralen Abkommen zwischen beiden Staaten nicht möglich. Bildhaft gesprochen, obwohl der deutsche Importeur im Recht ist, geht er leer aus.

Schiedsgerichte wahren das Gesicht

Aber nicht nur deshalb sollten sich deutsche Importeure gut überlegen, ob sie vor ein ordentliches Ge-

richt ziehen. Auch kulturelle Gründe können dagegen sprechen. Im chinesischen Kulturkreis geht es darum, sein Gesicht zu wahren. Deshalb werden gerichtliche Auseinandersetzungen meistens als Bedrohung missverstanden. Lange Geschäftsbeziehungen könnten auf Grund einer Klage ein jähes Ende finden.

Eine empfehlenswerte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist die sogenannte Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Variante ermöglicht im Streitfall einen reibungslosen und kostengünstigeren Prozess.

Als die geeignetsten asiatischen Schiedsgerichte bei Wirtschaftstreitigkeiten zwischen deutschen und chinesischen Parteien können sowohl das Hong Kong International Arbitration Centre als auch das Singapore International Arbitration Center genannt werden. Von Schiedsverfahren vor der China International Economic and Trade Arbitration Commission wird hingegen hauptsächlich aufgrund der Vielzahl von Beschränkungen durch das chinesische Schiedsverfahrensrecht abgeraten.

Während der Prozess vor einem staatlichen Gericht grundsätzlich in der dortigen Landessprache geführt werden muss, gilt dies nicht für das Schiedsverfahren. Hier steht es den Vertragspartnern zu, sich auf eine Verfahrenssprache zu einigen, die weder die eine noch die andere Seite im Falle eines Prozesses wesentlich benachteiligt und die Kommunikation erleichtert. Bei einer deutsch-chinesischen Geschäftsbeziehung würde sich etwa die englische Sprache als

fairer Kompromiss eignen. Erfolgt die Wahl der Verfahrenssprache nicht, entscheidet das Schiedsgericht darüber. Anknüpfungspunkte sind dabei alle Umstände, einschließlich der Sprache des Vertrags.

Ein weiterer Vorteil des Schiedsgerichts ist die Möglichkeit, seinen Richter selbst zu bestimmen. So können Experten gewählt werden, die nicht nur die entsprechenden juristischen und sprachlichen Kenntnisse, sondern auch die für den konkreten Fall erforderlichen Branchenkenntnisse besitzen.

Durch die Tatsache, dass ein Schiedsspruch endgültig ist und nur in Ausnahmefällen angefochten werden kann, ist eine Einschätzung der voraussichtlichen Verfahrenskosten eines Schiedsverfahrens wesentlich leichter zu treffen als bei ordentlichen Gerichten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich empfiehlt neben den Präventivmaßnahmen auch ein Schiedsgericht vertraglich festzuhalten. Das Schiedsverfahren stellt – auch für kleine deutsche Unternehmen – aufgrund einer Vielzahl von Vorzügen nicht nur eine sinnvolle Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren dar, es ist diesem eindeutig vorzuziehen. Ideal ist die Qualitätskontrolle der Ware durch ein unabhängiges Institut vor Verschiffung, da es anstatt eines möglichen Verfahrens dem Importeur erheblich Zeit und Kosten spart.

Autor

Hartwin Maas ist Geschäftsführender Gesellschafter der PV Bond GmbH;
www.pv-bond.com